

Edict vom 20. Jun. 1659.) Signatum auf Unserem Residentenschloß  
Newhaus den 2. Junii 1682.

Ferdinandt.

(L. S.)

Nr. 9.

Edict die Begeßerung und Abwässerung betreffend,  
vom 2. Jun. 1684.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Söllen zc.  
erwählter und respective bestätigter Bischoff zu Münster zc. Thüen  
künd (nun folgt wörtlich das Edict vom 20. Jun. 1659.)

Signatum in Unserer Stadt Söllen den 2. Junii 1684.

Maximilian Henrich.

(L. S.)

Nr. 10.

Jagd-Edict von 12. Jun. 1685.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Söllen, Bi-  
schoff zu Münster zc. Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militair,  
Ober- und Unterbedienten, sonsten insgemein allen Unsern Adlichen Landt-  
lassen, Gingesessenen und Unterthanen Unseres Stiffts und Fürstenthums  
Münster hiemit zu wissen; Nachdem in der That verspürt und ange-  
mercket wird, daß dem groben Wildt, als Hirschen, Rehen, und wilden  
Schweinen, sonderlich aber, wenn dasselbe aus Unsern Geheegten und  
Wildbahnen abstreiffet, je länger je mehr uff allerhand Weise nachge-  
stellt, dieselbe hin und wieder ohn Unterschied niedergeschossen, sogar  
nächst an den Wildbahnen ohngeschuet gejagt und durch die daselbst  
losgelassene hin und wieder suchende Jagd- und andere Hunde, das in  
Ruhe daselbst stehendes Wildt geschreckt, ja in den Wildbahnen durch  
ein und andere, als wären dieselbe Wandersleute, Passagiers, mit bey  
sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben wer-  
den, woraus nicht allein lautere Unordnungen eingerissen, sondern auch  
Unsere Geheegte und Wildbahnen ganz verwäset, und zumalen zu  
Grunde gerichtet werden müssen, Wir aber zum praecipuo Unserer vor

Alters hergebrachter, ja von Höchster Obrigkeit dem zeitlichen Landes  
Fürsten gegeben und belehnter jagend-gerechtigkeit, solchem Frevel und  
Ungebühr länger zuzusehen nicht gemeint seyn: So setzen, ordnen und  
wollen Gnädigst und Wohl-ernstlich hiemit, daß zuorderst diejenige, so  
etwa näher Unseren Geheegten und Wildbahnen wohnen, dannoch die  
Jagengerechtigkeit uff kleinem Wild haben, in den Schranken ihrer  
derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und an-  
deren Hunden aber, sonderlich wann dieselbe weit abstreiffen werden, sich  
möglichst hüten und daran seyn sollen, daß dieselbe darinnen nicht su-  
chen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können.

Und als diejenige, so in denen Geheegten oder ganz nahe dabey  
wohnen, dannoch anderwärts und außerhalb derselben zu jagen berechtigt,  
einige Zeit hero unzulässiger Weise ihre Hunde und Winde losgehen las-  
sen; So sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in den Ställen und  
Zwängern nicht allein dergestalt verwahren lassen, daß dieselbe unter  
dem Wildt keinen Schaden thun können, sondern auch ihre Jäger und  
Diener dahin anweisen, daß, wann sie mit jagen aus- und einziehen,  
durch die Geheegte jedesmals mit gekoppelten Hunden ziehen, absonder-  
lich aber die Hunde von den Geheegten so weit lösen, daß darin dem  
Wildt gar kein Unruhe verursacht werde. Und weiln öfters geschieht,  
daß solche Diener und Jäger unterm Vorwand, als wann dieselbe  
Schneppen, Kramers- und andere Vögel in den Geheegten schießen, oder  
Fische und Krebse fangen wollen, dem Wildt nachgehen, und selbiges  
anschießen, jedennoch bräuchlich und ohne Wiederrede ist, daß in den  
freyen Geheegten und Wanforsten alles Wildt so klein als Groß, die  
Fische im Wasser, und die Vögel in der Luft frey seyn, und Keinmand-  
ten, als deme der Forst oder das Geheegte zusteht, zu fischen oder zu  
jagen gebühret, so wird denen Dienern und Jägern obgemeldt, sowohl  
als jedermännlichen das Hesen, Jagen, Schießen und andere nachthei-  
lige Schreckschüsse, wie auch der Fisch- und Krebsfang in den rivieren  
und Bächen dergestalt, und eins für all scharf verboten, daß die Thä-  
tere, so darauf ertapet oder convaincirt werden, eingezogen und dem Be-  
finden nach gestraffet werden sollen.

Wie nicht weniger als die Bürger und Bauern öfters dem Wildt-  
pret nachträchten und dasselbe niederschießen, nachgehends aber von den  
andern Jägern und Schützen angenommen, und der Obrigkeit an und  
vorgebracht wird, als wenn sie dasselbe geschossen, wodurch gleichwohl  
den Unberechtigten ein gefährlicher Eingang gemacht, und solcherge-  
stalt kein Thier im Lande, ja so gar im Leben bleiben wird, so sollen nicht  
allein diejenige, welche solthane Bürger und Bauern dazu brauchen, son-  
dern auch, welche sich dazu gebrauchen lassen, ohne einige Connivenz,  
wann sie gleichfalls oder uff solcher That ertapet, oder dessen überwie-  
sen werden, anderen zum Exempel an den Gütern sowohl, als dem Be-  
finden nach am Leibe gestraffet werden.

Und ob zwar in vorigen Zeiten von Unseren nächsten S. S. Vor-  
fahren Christmiller Gedächtnisse ernstlich verbotthen, folgens durch öffent-  
liche publication kund gemacht worden, daß die in den Geheegten woh-  
nende Bürgere, die Spionen und andere Hunde so dem Wildt schädlich,  
abchaffen, uffm platten Lande aber die Bauern und Hausleute ihren

Hunden ein Glied vom vordersten Fuße absetzen lassen, oder denenselben einen Klöppel fünf Viertel der Ellen lang anhangen, selbige innen behalten, und außerhalb ihrer Behausung und Säunen nicht ledig laufen lassen sollen, dem dennoch zuwider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Verordnungen, und inhibiciones dergestalt hiemit wiederhohlet und erneuert, daß ein jeder, so oft er hierin ungehorsam und widersässig sich bezeigen, und dessen Hund ohne abgesetztem Glied oder ledig besunden und ergriffen werden sollte, drey Goldgülden Straff ohnmachtlich büßen solle.

Wie dan ungleichen die Fleischhauere und Schäffere bei Straff nach Ermäßigung gewarnet werden, daß ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten nicht ledig lauffen lassen, sondern an Stricken und Ketten leiten und führen sollen.

Was denn ferner die Niederfällung des hohen Wilds, außerhalb Unseren Geheegten und Wildbahnen betrifft, da vernehmen wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung einen großen Mißbrauch, indem sogar die saugende und tragende Thiere eine zeithero nicht verschonet seyn;

Wann aber der Jägerey-Ordnung solches zumalen zuwider, und also das grobe Wild zu Unserer sowohl als anderer, denen die grobe Jagt gestanden wird, großen Schaden und Verrückung der Gerechtigkeit bald verübt werden kann; So befehlen Wir hiemit Unsern Förstern, Jägern, Berghütern, Schützen und jedermännlichen, daß keiner von Ostern an zu rechnen bis Jacobi ohne Unsere sonderbare specielle Erlaubniß, Keinem ein Stück Wildt, als Hirsche, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchster Ungnade, fällen solle, und versehen Uns auch Gnädigst, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von alters her und ohnstreitig gestanden wird, der gemeinen, und dieser Jägerey-Ordnung, noch selbst, noch durch ihrige wiederleben, sondern derselben sich allerdings conform halten werden.

Und als überdieses zu Unserem höchsten Mißfallen vernehmen, daß Unsere adelichen Landsassen und Eingeseffene unterm Angeben ihrer Hofesathen und berechtigten Dertern das grobe Wild ohne Unterschied niederzufällen sich gelüsten lassen, Wir aber in keine Wege denselben oder denjenigen, so etwa die kleine Jagt zukömmt oder gebrauchen, zugeben können, daß bey solchem Vorwand dem groben Wild oder selbst, oder durch die ihrige nachgehen und niederschleifen, noch weniger auf solche weise zu gefatten gemeint seyen, daß dadurch der Groben Jagt sich anmassen und allgemach eine solche Gerechtigkeit daraus sich thätlich zueigenen, absonderlich, da diese Thätlichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten, der benachbarten, und Unserer Landdwohnheiten, sonsten insgemein der Jägerey-Ordnung allerdings zuwider laufen; So wollen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß ein jeder von Unsern Adelichen und Unadelichen respective Landsassen, Eingeseffenen und Unterthanen sich in den Schranken seiner Jagens-Gerechtigkeit halte, sonderlich aber der Niederfällung des groben Wilds unter solchen und dergleichen Praetexten sich äußern und mäßigen, widrigen falls gewärtigen solle, daß wider den oder diejenigen Uebertretere fiscaliter und dem Befinden nach schärfster verfahren werde; Es wird dennoch allen und jeden Unsern Eingeseffenen und Unterthanen hiemit nicht verwehret sondern vorbehalten,

daß sie das aus den Geheegten abstreifendes grobes Wild in ihren Hofesathen, Felbern, Kämpen, und wo sie sonst zu jagen berechtigt, oder wann dadurch in ihren Wiesen und Kornfrüchten Schaden leiden würden, abzuschützen und zuschrecken.

Damit dann auch Unsere Eingeseffenen und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche Uns als zeitlichen Landesfürsten in den Kertern zustehen, nicht verderben, oder bewegen mit der Verpflegung nicht übernommen oder beschweret werden, so ist auch endlich Unser gnädigster Wille und Meinung, daß keiner von Unseren Beamten oder Bedienten, ohne dießfalls von Uns erhaltenen Specialbefehl, sonderer Amtsjagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern derselben sich bey Vermeidung der Ungnade enthalten solle, massen, da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögte, Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordere darüber ergehen lassen werden: Ist daß nun diese Unsere Verordnung männlichlichen besser Kund gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, soll dieselbe öffentlich vom Canzel publicirt und, wo sich gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn, den 12. Junii 1685.

(L. S.)

Maximilian Henrich.

Nr. 11.

Jagd-Edict vom 23. August 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Christian Bischof zu Münster zc. fügen allen und jeden zc. (nun folgt das Jagd-Edict Maximilian Henrichs vom 12. Jun. 1685. wörtlich bis zum Schluß.)

Gegeben in unserer Residenz St. Ludgersburg den 23. August 1689.

(L. S.)

Friederich Christian.

Nr. 12.

Jagd-Edict vom 23. Mai 1691.

Demnach Ihre hochfürstl. Gnaden zu Münster zc. unser gnädigster Herr in der That verspühren müssen, und bei jüngster Versammlung deren Landständen auf gemeinem Landtag vorkommen, was massen die in

Westphälisches Prov. Recht.